

3. Thurgauer Baufachtagung

Aktuelles aus dem Veterinäramt Thurgau

22. September 2023, 15.25 bis 15.40 Uhr

Arenenberg, grosser Saal (Turnhalle)

Themen

- Umbau und Instandhaltung von Nutztierstallungen
- Problematik Stützen (schräge Stützen)
- Kälberhaltung im Einzelglu
- Häufig festgestellte Mängel baulicher Tierschutz
- Fragen

Umbau und Instandhaltung von Nutztierstallungen

- Unterscheidung in «ab dem 1. September 2008 **neue eingerichtete Ställe**» und «am 1. September 2008 bestehende Ställe»
- **Neu eingerichtet** = Neubauten oder Gebäude, die eine **Nutzungsänderung** erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden (Art. 2 Abs. 5 TSchV)
 - Neubau Laufstall / Anbindestall nach 1. September 2008
 - Anbau an Stallgebäude, welches vor dem 1. September 2008 eingerichtet wurde
- **Nutzungsänderung** = Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäude, für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems (Art. 2 Abs. 3 Bst. b TSchV)
 - Einrichtung Galtstall in Scheune mit Baujahr 1982
 - Einrichtung Mastschweinehaltung in Mastpoulethalle mit Baujahr 1990
 - Einrichtung einer Mutterkuhhaltung im ehemaligen Jungviehabteil
 - Umbau des Anbindestalls (Baujahr 1998) für Kühe in einen Laufstall für Kühe

Umbau und Instandhaltung von Nutztierstallungen

- bei **Instandhaltungsmassnahmen**, die über den Ersatz **einzelner Elemente** der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden können (Art. 10 Abs. 2 TSchV)
- **Einzelnes Element** = z.B. ein Boxenbügel auswechseln, Nackenrohr erhöhen, Frontrohr verschieben, Bugkanten ersetzen, **aber nicht** alle Bügel auswechseln
- Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 10 Abs. 3 TSchV unter Umständen durch das **Veterinäramt vor Umbau** möglich
- Merkblatt und Formular Ausnahmegewilligungsgesuch auf Homepage Veterinäramt: <https://veterinaeramt.tg.ch/formulare/formulare-tierschutz/formulare-nutztiere.html/14775>

Problematik Stützen (schräge Stützen)

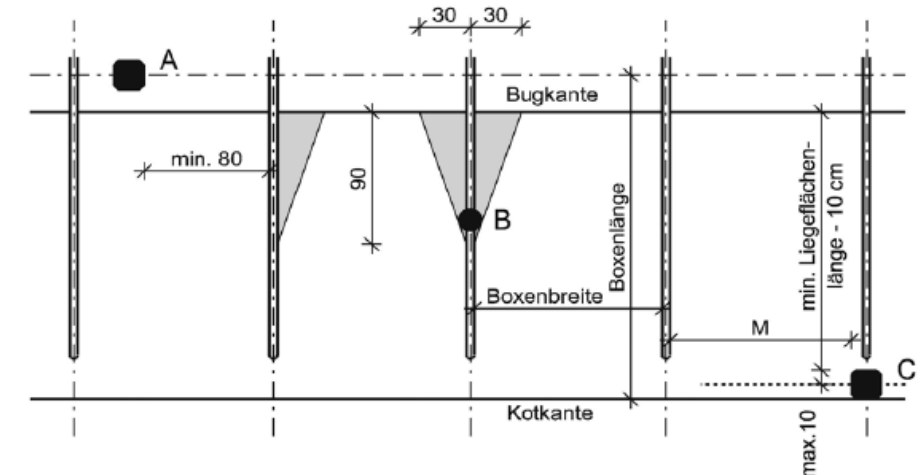
Gesetzliche Grundlagen

Art. 8 TSchV	Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen
1.	Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.
Anhang 1 TSchV	Vorbemerkungen
	Die Distanzmasse in Anhang 1 sind lichte Weiten, wenn nichts anderes erwähnt wird, durch Abrunden der Ecken oder durch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen in den Ecken.
Art. 16 Nutz- und HaustierV	Liegeboxen
5.	Stützen im Liegeboxenbereich dürfen die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören.

Fachinformation Tierschutz

Stützen in Liegeboxen für Milchvieh

Liegeboxen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können (Art. 8 Abs. 1 TSchV). Dies gilt auch, wenn in Liegeboxen Stützen oder ähnliche Einrichtungen zu stehen kommen, was insbesondere bei Umbauten und selten auch bei Neubauten der Fall sein kann. In der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren ist diesbezüglich festgehalten, dass Stützen im Liegeboxenbereich die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören dürfen (Art. 16 Abs. 5). Sofern die Masse eingehalten werden, wie sie in den nachfolgenden 3 Beispielen ausgeführt sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Tiere an die Situation anpassen und ihr arttypisches Verhalten trotz der vorhandenen Stützen ausführen können.



Problematik Stützen (schräge Stützen)

Beurteilung Kanton Thurgau

Gerade Stützen

- bei Neu- und Umbauten gemäss Fachinformation (FI) «Stützen in Liegeboxen für Milchvieh», bei Umbauten mit Stützen im Kopfbereich und Bügeln mit grosser seitlicher Kopffreiheit, Einzelfallbeurteilung durch Veterinäramt möglich

Schräge Stützen

- **schräge Stützen im Kopfbereich** bei Neu- und Umbauten: FI muss eingehalten sein und die schräge Stütze muss ausserhalb des Tierbereichs, also oberhalb Nackenrohr, verlaufen, wenn FI nicht eingehalten, müssen bis 70 cm Höhe ab Bugkante die Mindestanforderungen Boxenlänge erfüllt sein
- bei **Neubauten** (ab dem 1.9.08 neu eingerichtet) sind im **Bügelbereich** keine Stützen erlaubt (FI)
- **schräge Stützen im Bügelbereich** bei Umbauten: gemäss Fachinformation und zusätzlich dürfen sich schräge Stützen nur ausserhalb des 30-90 cm Dreiecks befinden, wenn sie in diesem Bereich höher verlaufen als die Widerristhöhe des grössten Tieres im Stall

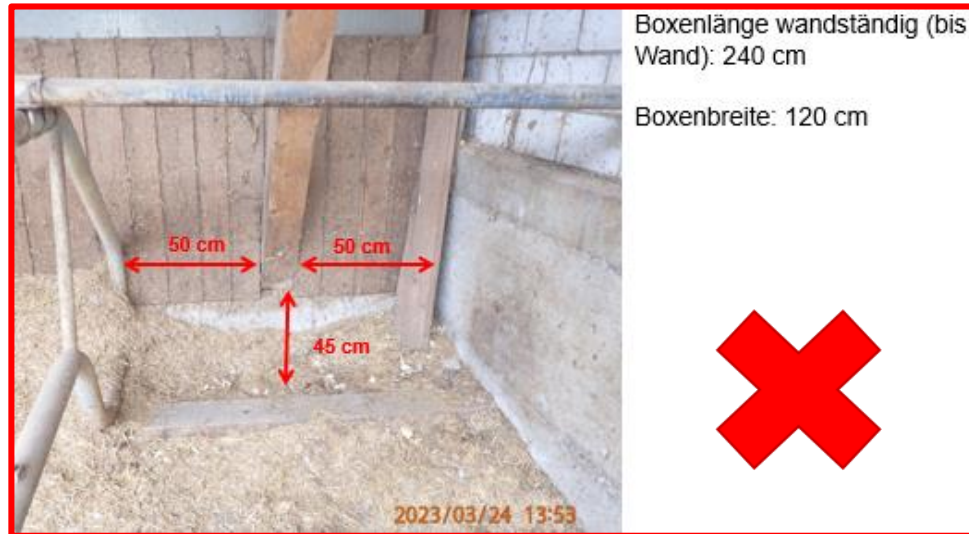
Problematik Stützen (schräge Stützen)

Beispiele



Problematik Stützen (schräge Stützen)

Beispiele



Kälberhaltung im Iglu

- Fachinformation Tierschutz: Hütten (Iglus) für einzeln gehaltene Kälber korrekt platzieren
- Voraussetzung für Einzelhaltung Kälber im Iglu: Sichtkontakt zu Artgenossen sowie jederzeit Zugang zu frischer Luft, Aussen- und Umweltreizen



Iglu = Hütte mit
dauerndem Zugang zu
Gehege im Freien

Kälberhaltung im Iglu

Alter	- 2 Wochen	- 3 Wochen	- 4 Monate	älter
Mindestfläche Bucht	2.0 m ² Ausnahme: 0.85 x 1.3 m	2.0 m ²	2.4 - 3.0 m ²	
Liegefläche / Kalb	1.0 m ²	1.0 m ²	1.2 - 1.5 m ²	

Sichtkontakt



Gruppenhaltung



Standort der Iglus gemäss Fachinformation, zusammengefasst muss das Kalb vom Auslauf freie Sicht in drei Richtungen haben und bei Hitze im Sommer muss Iglu und/oder Auslauf beschattet sein

Häufig festgestellte Mängel baulicher Tierschutz

- Pläne bei Baugesuchen mit sämtlichen Massen einreichen
- Schubstangenentmistung in Laufställen ist verboten (siehe Dokument des BLV vom 5. Mai 2021)

- Spaltenböden



- Bewilligungsauflagen für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen nicht vorhanden/nicht eingehalten

- Frontrohr

- bei gegenständigen Boden bei starren Nackenrohren vorgeschrieben und in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen (Nutz- und HaustierV)
- bei wandständigen Boxen dürfen i.d.R. keine Frontrohre verwendet werden (siehe Bewilligungsauflagen), wird toleriert, wenn mindestens 70 cm oberhalb Bugkante



